



Satzung
Satzung

des

FISCHEREIVEREINES
DIEPERSDORF E.V.



3. Neu-Auflage der Satzung

des

FISCHEREIVEREINES
DIEPERSDORF E.V.

*Mit Genehmigung des Amtsgerichts von 1997
Im Vereinsregister eingetragen seit 24. April
1972.*

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 NAME, SITZ, GERICHTSSTAND.....	4
§ 2 ZWECK UND AUFGABEN.....	4
§ 3 EINTRAGUNG IN DAS VEREINS- REGISTER.....	6
§ 4 MITGLIEDSCHAFT.....	6
§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	9
§ 6 AUSTRITT DER MITGLIEDER.....	11
§ 7 AUSSCHLUSS DER MITGLIEDER.	12
§ 8 STREICHUNG DER MITGLIED- SCHAFT.....	14
§ 9 MITGLIEDSBEITRAG.....	15
§ 10 ORGANE DES VEREINS.....	16
§ 11 VORSTAND.....	16

§ 12 BESCHRÄNKUNG DER VERTRE-	
TUNGSVOLLMACHT DES VOR-	
STANDS.....	19
§ 13 EHRENGERICHT.....	20
§ 14 BERUFUNG DER MITGLIEDER	
VERSAMMLUNG.....	20
§ 15 FORM DER BERUFUNG.....	22
§ 16 BESCHLUSSFÄHIGKEIT.....	22
§ 17 BESCHLUSSFASSUNG.....	24
§ 18 BEURKUNDUNG DER VERSAMM-	
LUNGSBESCHLÜSSE.....	25
§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	26

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Fischereiverein Diepersdorf.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Diepersdorf.
- (4) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Hirschbruck.
- (5) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ist Diepersdorf.
- (6) In Vereinsangelegenheiten ist die Beschreitung des Rechtsweges erst nach Erschöpfung der Vereinsinstanzen möglich.
- (7) Das Geschäftsjahr und das Fischereijahr ist das Kalenderjahr (01.Januar bis einschl.
31.Dezember)

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Hege und Pflege des Fischbestandes vor allem in den Vereinsgewässern.

- (2) Schaffung und Auswertung von statistischen Unterlagen für Fang und Besatz.
- (3) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand, sowie der Bestand der Gewässer, insbesondere deren Reinhal tung.
- (4) Beratung, Ausbildung und Förderung der Mitglieder in allen, mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen, insbesondere durch Vorträge, Kurse und Leb rgänge.
- (5) Erwerb und Erhalt von Fischgewässern, Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaft und der Wasserläufe.
- (6) Ausbildung und Förderung der Vereinsjugend im Sinne des Zweckes und der Aufgaben des Vereins.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

- (8) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (9) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnishohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister Nr. 190 beim Amtsgericht Hersbruck eingetragen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die
 - (a) Fischereirechtlich unbescholtene und
 - (b) Einen staatlichen Fischereischein hat.

- (2) Vereinsfördernde voll geschäftsfähige natürliche Personen, sowie juristische Personen ohne staatlichen Fischereischein, können als passive Mitglieder aufgenommen werden.
- (3) Jugendliche unter 18 Jahren werden in einer Jugendabteilung zusammengefaßt. Die Jugendlichen bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können keine Ämter in der Verwaltung ausüben. Einzelheiten regelt die von der Vorstandshaft und Verwaltung des Vereins erlassene Jugendordnung. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres können die Jugendlichen aus der Jugendgruppe als vollberechtigte Vereinsmitglieder übernommen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein und besteht auf freiwilliger Grundbasis.
- (5) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich vorzulegen und bedarf der Befürwortung von zwei Bürgen, die dem Verein mindestens ein Jahr angehören.
Jedes Vereinsmitglied kann pro Fischereijahr nur eine Bürgschaft leisten.

- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeeklärung wirksam.
- (7) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen.
- (8) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (9) Mit der Aufnahme unterwirft sich das aufgenommene Mitglied der geltenden Satzung. Die Aufnahme verpflichtet auch zur Leistung der vom Vorstand festgesetzten Aufnabmegebühr sowie sämtlicher satzungsmäßiger Beiträge und Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.
- (10) Das aufgenommene Mitglied sowie der Verein haben das Recht, innerhalb eines Jahres seit Aufnahme die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
Die Verpflichtung zur Entrichtung der für das laufende Kalenderjahr fälligen Leistungen bleibt davon unberührt.
- (11) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag der Vorstandschaft und Verwaltung in

einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder ernannt. Durch Vorstandsbeschluß kann den Ehrenmitgliedern Sitz und Stimme in der Verwaltung zuerkannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) *Alle Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder können insbesondere im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und nach Maßnahmen der von der Mitgliederversammlung oder der Vorstandsschaft erlassenen, einschlägigen Vorschrift, die waidgerechte Sportfischerei in den Vereinsgewässern ausüben.*
- (2) *Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsarbeit zur Erreichung der satzungsmäßigen Ziele nach Kräften zu unterstützen und dazu auch ihre persönliche Mitarbeit entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder der Vorstandsschaft bzw. Verwaltung zur Verfügung zu stellen.*
Sie haben alles zu unterlassen, was sich als Störung der Vereinsarbeit auswirken kann.

Sie haben insbesondere:

- a) die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen
 - b) über alle, für die Bewirtschaftung der Vereinsgewässer gemachten, wichtigen Beobachtungen umgehend dem Verein zu berichten.
 - c) Kein Pachtangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abzugeben, das der Verein oder ein Mitglied des Vereins bisher gepachtet hatte es sei denn, daß von den bisherigen Pächtern das Interesse an diesem Wasser ausdrücklich aufgegeben wird. Das gilt entsprechend auch bei Kaufvorhaben des Vereins.
Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn die Gefahr besteht, daß das Wasser den Vereinsmitgliedern verloren geht.
- (3) Die Vereinsmitglieder unterliegen der Disziplinargewalt des Verein. Bei Verstößen gegen die Satzung, gegen Vereinsbeschlüsse, gegen fischereirechtliche Bestimmungen, sowie gegen Interessen des Vereins, spricht der Vorstand nach Anhörung des Beschuldigten:
- (a) Verwarnungen,

- (b) Rügen.
 - (c) Ersatzlosen Entzug der Fischereierlaubnisscheine oder Vorenthaltung der Fischerei-Erlaubnis auf die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr aus.
 - (d) Ausschluß aus dem Verein aus.
- (4) Die Arbeitsdienst-Einteilung ist in der Arbeitsdienstordnung geregelt, diese wird von der Vorstandshaft und der Verwaltung erstellt und den Vereinsmitgliedern schriftlich übermittelt.
Die Verweigerung von Arbeitsleistung und finanzieller Ersatzleistung innerhalb des Fischereijahres hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.
- (5) Jahrestermine sind in den Erlaubnisscheinen eingetragen. Terminänderungen werden bekannt gegeben.
- (6) Die Mitglieder haben sich in den Schaukästen des Vereins über kurzfristige Bekanntmachungen zu informieren.

§ 6 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

- (2) Der Austritt ist nur bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres mit eingeschriebenen Brief an die Vorstandsschaft möglich.
- (3) Im Falle des Todes. Falls das Mitglied eine juristische Person ist, durch deren Auflösung.
- (4) Der Verein behält den Anspruch auf Erfüllung der bis zum Ausscheiden des Mitglieds fällig gewesenen Leistungen für das laufende Geschäftsjahr.

§ 7 Ausschuß der Mitglieder

- (1) Ein Mitglied kann außerdem durch Ausschuß aus dem Verein ausscheiden.
- (2) Der Ausschuß aus dem Verein erfolgt:
 - (a) Wenn das Mitglied schwer gegen die Vereinsinteressen verstößt
 - (b) Das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt wird.
 - (c) Wenn durch bewußt unwahre Angaben die Aufnahme in den Verein erfolgte.
 - (d) Wenn es zu groben Verstößen gegen die zum Schutz der Fischerei bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften der

vom Verein erlassenen Gewässer- und Angelordnung kommt, oder die Teilnahme an solchen Handlungen erfolgte. Wenn es innerhalb des Vereins wiederholt oder erheblichen Anlaß zu Streit und Unfrieden gibt.

- (e) Wenn das Verhalten schwer unsportlich ist.
- (3) Der Ausschluß aus dem Verein hat den ersatzlosen Verlust aller Rechte gegenüber dem Verein zur Folge. Eine Neuaufnahme ist ausgeschlossen. Das Ehrengericht entscheidet in letzter Instanz.
- (4) An Stelle des Ausschlusses kann in leichteren Fällen auf folgende Maßnahmen allein oder in Verbindung miteinander ausgesprochen werden:
 - (a) Entziehung der Angelerlaubnis in den Vereinsgewässern
 - (b) Geldbuße
 - (c) Verweis mit oder ohne Auflagen.
- (5) Gegen den Beschuß des Vorstands kann Berufung an das Ehrengericht binnen einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Strafaussprechung eingelegt werden. Die Berufung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

*Das Ehrengericht entscheidet in letzter Vereinsinstanz.
Die Ausschließung und das Verfahren wird in der vom
Vorstand erlassenen Ehrengerichtsordnung geregelt.*

- (6) Durch den Ausschluß wird die Verpflichtung des ausgeschlossenen Mitglieds zur Erfüllung bis zum Erlöschen seiner Mitgliedschaft nicht berührt.
- (7) Der Beschuß des Vorstands über den Ausschluß des betroffenen Mitglieds ist per eingeschriebenen Brief und Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben, wobei zur Wirksamkeit auch der Zustellungsversuch ausreichend ist.

Dem betroffenen Mitglied ist vorher unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Wer nach schriftlicher, eingeschriebener Mahnung seine Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb der dort festgelegten Frist erfüllt, scheidet mit sofortiger Wirkung aus dem Verein aus.

- (3) In der Mahnung ist der Tag der Wertstellung auf dem Konto des Vereins anzugeben und bei Nichteinhaltung des vorgegebenen Zahlungstermins auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen.
- (4) Für die Wirkung der Mahnung ist auch der Zustellungsversuch an die letzte dem Verein bekannte Adresse des betreffenden Mitglieds ausreichend.
- (5) Die Streichung erfolgt durch Beschluß des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist eine Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die beschlossenen Beiträge und sonstigen Geldleistungen sind in der Zeit vom 1. Januar bis spätestens 28. Februar eines jeden Jahres zu entrichten.
- (3) Solange ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen und sonstigen Verpflichtungen im Verzug ist, oder ein Ehrengerichtsverfahren abhängig ist, kann ihm die Ausstellung des Fischerei-Erlaubnisscheines für Vereins- und Verbandsgewässer versagt werden.

- (4) Beitragszahlungstermine werden rechtzeitig an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds schriftlich bekanntgegeben.
- (5) Geldleistungen für Bausteine sind an austretende Vereinsmitglieder innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs in dem der Austritt erfolgte, zinslos zurückzuzahlen.
- (6) Die Auszahlung erfolgt nicht, wenn der Baustein zum Erwerb oder Schaffung eines Fischgewässers verwendet wird.

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - (a) Der Vorstand (§ 11 und § 12 der Satzung)
 - (b) Das Ehrengericht (§ 13 der Satzung)
 - (c) Die Mitgliederversammlung (§ 14 bis § 18 der Satzung)

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden

- 1. Kassier
 - 2. Kassier
 - 1. Schriftführer
- (2) Gemäß § 26 **BGB** wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Verwaltung besteht aus dem:
 - 1. Arbeitsdienstleiter
 - 1. Gewässerwart
 - 1. Gerätewart
 - 1. Jugendleiter
 - 1. Kontrolleur
- (4) Vertreter von Verwaltungsmitglieder bei deren Verbindung sind:
 - 2. Schriftführer
 - 2. Arbeitsdienstleiter
 - 2. Jugendleiter
 - 2. bis 4. Gewässerwart
 - 2. bis 4. Kontrolleur
 - 3. Gerätewart
- (5) Der Vorstand und die Verwaltung wird auf Beschuß der Mitgliederversammlung in der ordentlichen Jahres-

hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands bzw. Verwaltung im Amt.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstands und der Verwaltung endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

Bei vorzeitiger Amlsniederlegung eines Vorstands- oder Verwaltungsmitglieds sind die Amtsgeschäfte von dem jeweiligen Vertreter bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung kommissarisch weiterzuführen. Scheiden mehrere Mitglieder des Vorstands- bzw. der Verwaltung gleichzeitig aus ihren Ämtern aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Es sind 2 Revisoren zu bestellen.

Die Wahl erfolgt in der ordentlichen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren.

Im Falle eines Ausscheidens eines Revisors während seiner Amtsperiode ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarischer Ersatz durch die Vorstandsschaft zu bestimmen.

Den Revisoren obliegt insbesondere die Überwachung und Prüfung der Kassenführung. Sie haben der Vor-

standschaft und der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

- (9) *Für den ordnungsgemäßen Vollzug der Verwaltungsabläufe innerhalb des Vereins ist von der Vorschaft eine Verwaltungsordnung zu erstellen. Die Regelung hier ist für die Gremien und handelnden Personen des Vereins verbindlich. Sie ist in einer Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorzustellen.*

§ 12 Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs.2 Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 50.000 DM (in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Die Abwicklung der Geldgeschäfte ist in der Finanzordnung festgelegt. Sie wird von der Vorschaft erstellt und in

einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verabschiedet.

§ 13 Ehrengericht

- (1) Für das Ehrengericht ist
1 Vorsitzender und
2 Beisitzer
in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen.
- (2) Sie dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft und Verwaltung sein.
- (3) Das Ehrengericht ist zuständig in der Entscheidung über die Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse und Maßregelungen des Vorstands und der Verwaltung.

§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - (a) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - (b) Pro Kalenderjahr drei ordentliche Mitgliederversammlungen davon ist die erste ordentliche Mitgliederversammlung zu berufen.

derversammlung des Kalenderjahres die Jahres-
hauptversammlung

- (c) Zwei Versammlungsbesuche pro Kalenderjahr sind Pflichtversammlungen. Für nicht besuchte Versammlungen ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe von der Vorstandsschaft festgelegt wird.
- (d) Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandsschaft binnen 3 Monaten
- (e) Bei der nach Absatz 1 Buchst.b zu berufenden Jahreshauptversammlung hat die Vorstandsschaft und Verwaltung einen Jahresbericht und gemäß der Finanzordnung eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung der Vorstandsschaft und der Verwaltung Beschuß zu fassen.
- (f) Bei wichtigen Anlässen können außerordentliche Mitgliederversammlungen durch die Vorstandsschaft einberufen werden.
- (g) Ein Drittel der Vereinsmitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag ist schriftlich an die Vorstandsschaft zu stellen. Nach Eingang des schriftlichen Antrags

ist innerhalb von 4 Wochen ein Termin bekanntzugeben.

§ 15 Form der Berufung

- (1) *Die Bekanntgabe aller ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt zu Beginn des Kalenderjahres in Form eines Rundschreibens an die letzte bekannte Mitgliederadresse.*
- (2) *Lt. Versammlungsbeschuß vom 06.10.1989 wird auf eine schriftliche Einladung verzichtet.*
- (3) *Die Tagesordnungspunkte liegen zu Beginn der Versammlungen schriftlich vor.*
- (4) *Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgt schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Adresse der Mitglieder.*

§ 16 Beschußfähigkeit

- (1) *Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung*

- (2) Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins (§41 **BGB**) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.

§ 17 Beschußfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) Zu einen Beschuß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- (5) Zur Beschußfassung über die Auflösung des Vereins (§41 **BGB**) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitglieder (Absätze 2,3 und 5) als **NEIN**-Stimmen.

§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben. Bei dessen Verhinderung unterzeichnet der entsprechende Versammlungsleiter.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschuß der Mitgliederversammlung (vgl. § 16 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung).
- (3) Bei Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Anteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Mittelfränkischen Fischereiverband oder einen anderen Sportfischereiverein, soweit diesem Gemeinnüt-

zigkeit zuerkannt wurde. Das angefallene Vermögen darf von diesem auch nur zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Diepersdorf, den 21. März 1997



*Erich Munkert
(1. Vorsitzender)*

